

GO Geschäftsordnung für die Kreismitgliederversammlung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Trier am 8.10.2019

Gremium: Kreisvorstand Trier
Beschlussdatum: 05.06.2019
Tagesordnungspunkt: 1.1.2 Tages- und Geschäftsordnung

Antragstext

1 Die Kreismitgliederversammlung nimmt die folgende Geschäftsordnung zur Kenntnis.
2 Die Geschäftsordnung wurde am 05.06.2019 von der Kreismitgliederversammlung
3 beschlossen.

4 -----

5 Diese Geschäftsordnung enthält ergänzende Regelungen zu der Satzung von BÜNDNIS
6 90/DIE GRÜNEN Trier und wird am 31.01.2019 beschlossen.

7 Diese Geschäftsordnung kann nur mit absoluter Mehrheit von der
8 Kreismitgliederversammlung beschlossen, geändert oder aufgehoben werden.

9 § 1 Tagungsleitung

10 (1) Die Kreismitgliederversammlung wählt zu Beginn eine Tagungsleitung. Die Wahl
11 der Tagungsleitung erfolgt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Die
12 Tagungsleitung kann aus mehreren Personen bestehen und ist ab zwei Personen
13 entsprechend dem Frauenstatut zu quotieren. Eine konstruktive Abwahl kann
14 jederzeit mit absoluter Mehrheit vorgenommen werden.

15 (2) Die Kreismitgliederversammlung wählt zu Beginn eine*n Protokollant*in. Die
16 Wahl erfolgt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Eine konstruktive
17 Abwahl kann jederzeit mit absoluter Mehrheit vorgenommen werden.

18 (3) Die Tagungsleitung leitet die Sitzung, nimmt inhaltliche Anträge und Anträge
19 zur Geschäftsordnung entgegen, und befindet über deren Zulässigkeit, erteilt und
20 entzieht das Wort und leitet die Wahlen. Gemeinsam mit dem*der Protokollant*in
21 führt sie eine Redeliste und führt Protokoll. Die Tagungsleitung schlägt für die
22 Durchführung der Wahlen Helfer*innen vor, die von der Mitgliederversammlung in
23 offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden müssen.

24 (4) Während der Wahlgänge dürfen keine Wahlbewerber*innen der Tagungsleitung
25 angehören.

26 (5) Die Tagungsleitung übt das Hausrecht aus, trägt für den ungestörten Ablauf
27 der Versammlung Sorge und kann Personen, die den Fortgang der Versammlung
28 erheblich und auf Dauer stören von der Versammlung ausschließen.

29 § 2 Wahlen

30 Bei Wahlen ist gewählt, wer

- 31 • im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit aller abgegebenen gültigen
32 Stimmen erhält,
- 33 • im zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit aller abgegebenen gültigen
34 Stimmen erhält,
- 35 • im dritten Wahlgang die absolute Mehrheit aller abgegebenen gültigen
36 Stimmen erhält,
- 37 • im vierten Wahlgang (Stichwahl) die einfache Mehrheit erhält.

38 Im dritten Wahlgang treten nur noch die Wahlbewerber*innen an, welche im zweiten
39 Wahlgang einen Stimmenanteil von mehr als 10% erreicht haben.

40 Im vierten Wahlgang treten nur noch die beiden Wahlbewerber*innen an, welche im
41 dritten Wahlgang den höchsten Stimmenanteil erreicht haben (Stichwahl).

42 Haben im vierten Wahlgang mehrere Wahlbewerber*innen die gleiche Anzahl von
43 Stimmen, so sind weitere Wahlgänge zwischen diesen Wahlbewerber*innen
44 durchzuführen. Diese sind so lange durchzuführen bis jemand gewählt wurde.

45 Gibt es für ein Amt nur eine*n Bewerber*in, so ist mit „Ja“, „Nein“ oder
46 „Enthaltung“ zu dieser Person abzustimmen. Diese Person ist gewählt, wenn

- 47 • im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf „Ja“
48 entfällt,
- 49 • im zweiten Wahlgang mehr „Ja“- als „Nein“-Stimmen abgegeben werden.

50 Werden im zweiten Wahlgang nicht mehr „Ja“ – als „Nein“-Stimmen abgegeben, so
51 ist die/der Bewerber*in abgelehnt.

52 (1) Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden. Quotierte
53 und Nicht-Quotierte Plätze müssen einzeln gewählt werden.

54 (2) Als gültig gelten alle Stimmzettel, die einen eindeutigen politischen Willen
55 erkennen lassen.

56 § 3 Geschäftsordnungsanträge

57 (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann nach jedem Redebeitrag einen Antrag zur
58 Geschäftsordnung stellen. Es zeigt dies durch Meldung mit beiden Händen an.
59 Während eines Redebeitrages oder einer Abstimmung sind Geschäftsordnungsanträge
60 nicht zulässig. Entsprechende Meldungen werden durch die Tagungsleitung zur
61 Kenntnis genommen und das Mitglied bei nächster Gelegenheit aufgerufen.

62 (2) Anträge zur Geschäftsordnung können unter anderem sein:

- 63 1. Antrag auf Schluss der Redeliste,
- 64 2. Antrag auf Öffnung der Redeliste,
- 65 3. Antrag auf Begrenzung der Anzahl der Debattenbeiträge (mit Angabe der
66 Anzahl)
- 67 4. Antrag auf sofortiges Ende der Debatte,
- 68 5. Antrag auf sofortige Abstimmung,
- 69 6. Antrag auf Vertagung,
- 70 7. Antrag auf Redezeitbegrenzung, (mit Zeitangabe)
- 71 8. Antrag auf Unterbrechung (mit Zeitangabe),
- 72 9. Antrag auf Ablösung der Tagungsleitung,
- 73 10. Antrag auf ein Frauen-, Inter-, Trans*-Forum,
- 74 11. Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages.
- 75 12. Antrag auf Änderung der Tagesordnung (2/3-Mehrheit)

76 (3) Der/die Antragsteller*in begründen ihren Antrag in einem Redebeitrag von
77 maximal drei Minuten. Daraufhin wird eine ebenso lange Gegenrede zugelassen.
78 Danach wird über den Antrag mit einfacher Mehrheit entschieden, sofern keine
79 andere Mehrheit festgelegt wurde. Meldet sich niemand zur Gegenrede, so gilt der
80 Antrag als angenommen.

81 § 4 Tagesordnung

82 Zu Beginn der Versammlung wird eine Tagesordnung beschlossen. Sie kann im
83 weiteren Verlauf mit einer 2/3-Mehrheit geändert werden.

84 § 5 Anträge

85 (1) Alle Anträge, außer Anträgen zur Geschäftsordnung, müssen vor der Abstimmung
86 schriftlich bei der Tagungsleitung eingereicht werden.

87 (2) Über Anträge wird mit einfacher Mehrheit beschlossen. Bei Stimmengleichheit
88 ist ein Antrag abgelehnt.

89 § 6 Rückholanträge

90 Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung können auf Antrag eines
91 stimmberechtigten Mitgliedes mit der nächsthöheren qualifizierten Mehrheit (2/3,
92 3/4, 4/5 usw.) der anwesenden Mitglieder aufgehoben werden.

93 § 7 Frauenstatut

94 Das Frauenstatut des Bundesverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird bei der
95 Durchführung der Versammlung selbstverständlich beachtet.